

Gebührenordnung der Core Facility Elektronenmikroskopie der Medizinischen Fakultät (CFEM)

Stand Juni 2024

§1 Abrechenbare Leistungen

- (1) Die Erstberatung bei neuen Projekten zur Beratung und Erarbeitung eines genauen Projektablaufes erfolgt unentgeltlich, sofern die Beratungsdauer insgesamt 3 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Grundsätzlich sind alle Leistungen, die im Rahmen der Projektdurchführung erbracht werden, entsprechend den Richtlinien dieser Gebührenordnung zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen aufgrund von nachweislich schlechter Probenqualität nicht oder nur teilweise auswertbar sind oder sich bei der Auswertung der Daten zeigt, dass andere Parameter in der Bildaufnahme vorteilhafter gewesen wären. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein, im Servicebetrieb, aufgenommener Datensatz aufgrund einer Fehlfunktion am Gerät nicht auswertbar ist, entstehen für den Auftraggeber keine Kosten. Ein solcher Fall muss dem/der Core Facility Manager*in umgehend, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Daten mitgeteilt werden.
- (3) Für die Nutzung der Geräte der CFEM für die Lehre fallen keine Kosten an. Lediglich Kosten für Verbrauchsmaterialien müssen von den Verantwortlichen übernommen werden. Es dürfen keine Zusammenhänge zu kostenpflichtigen Projekten bestehen.
- (4) Diese Gebührenordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Stornierungsgebühren sind in der Nutzungsordnung festgelegt.
- (5) Zeiten für Wartung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Geräte (inkl. Testläufen und Kalibrierungen) sind nicht kostenpflichtig.
- (6) Mit Übergabe der Messdaten/ Aufnahmen/ Datensätze gilt die Leistung seitens der CFEM als erbracht. Soll nur die Probenvor-/ Aufbereitung in der CFEM erfolgen, werden die Proben im vereinbarten Aufbereitungszustand übergeben.

§2 Nutzungsentgelte für Gerätenutzung

Es wird ein Planungsgespräch mit dem/der Core Facility Manager*in der CFEM zur Projektplanung und zur Abschätzung des Zeitbedarfs für den Service empfohlen.

1. Gerätenutzung

Die Nutzungsgebühren orientieren sich an den allgemeinen Empfehlungen der DFG

Gerät	Anwenderbetrieb pro Stunde (Gerätegebühr)	Servicebetrieb pro Stunde
Hitachi H-7100 (TEM)	30 €	70 €
Hitachi S-4500 (REM)	20 €	60 €
JEOL JEM-2100PLUS (TEM)	40 €	80 €
FIB-SEM Crossbeam 550 (FIB-SEM/ REM)	40 €	80 €
Ultramikrotome	20 €	60 €

Die genannten Preise gelten für Angehörige der UKD und der HHU. Sie beinhalten nur die Gerätenutzung ohne Probenvorbereitung, Analyse und Auswertung durch das Personal der CFEM. Zusätzliche Serviceleistungen der CFEM werden separat berechnet.

2. Probenvorbereitung

	Anwenderbetrieb		Servicebetrieb	
	Erste Probe	2.- 15. Probe	Erste Probe	2.- 15. Probe
Probenvorbereitung REM	35 €	5 €	105 €	15 €
Probenvorbereitung TEM	80 €	35 €	275 €	110 €

Die genannten Preise beziehen sich pro Durchlauf/ Einbettung mit maximal 15 Proben.

3. weitere Serviceleistungen

Weitere Serviceleistungen (z.B. Auswertung, Analyse)	40 €/h
--	--------

Die genannten Preise beinhalten ausschließlich die Serviceleistungen ohne Gerätenutzung. Die Gerätenutzung wird separat berechnet (siehe §2).

§4 Abrechnung

Die Kosten für die Nutzung errechnen sich aus den tatsächlichen Messzeiten die anhand des jeweiligen Gerätelogbuchs dokumentiert werden. Die Abrechnung erfolgt jeweils Quartalsweise, für interne Nutzer über die in der Nutzervereinbarung hinterlegte KST oder IA. Externe Akademische Einrichtungen erhalten eine Rechnung.

§5 Zeit- und Kostenintensive Projekte

Bei Nutzungskosten über voraussichtlich €10.000,- erfolgen eine ausführliche Beratung und ein schriftliches Angebot. Für zeitintensive Projekte können Rabatte vereinbart werden.

§6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Gebührenordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wissenschaftlichen und medizinischen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche ursprünglich mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend auch für den Fall, dass sich die Gebührenordnung als lückenhaft erweist.

§7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach Verabschiedung im Dekanat in Kraft. Änderungen der Gebührenordnung erfordern eine einfache Mehrheit im Steuerungskomitee.